

# STATUTEN

## des Institutes für den Donaauraum und Mitteleuropa

### § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen INSTITUT FÜR DEN DONAURAUM UND MITTELEUROPA.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, die Staaten des Donaauraums, Mittel- und Südosteuropas sowie die östlichen Nachbarstaaten der Europäischen Union.

### § 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige insbesondere spendenbegünstigte wissenschaftliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO i. V. mit § 4a Abs. 2 Z 1 EStG 1988 verfolgt, bezweckt die Erforschung und Vermittlung der sozialen, wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen, kulturellen, historischen und ethnischen Probleme des Donaauraumes und des übrigen Mitteleuropa, deren Erörterung in Wort und Schrift sowie die Ausarbeitung praktischer Lösungsvorschläge, die der Förderung des friedlichen Zusammenlebens und der Zusammenarbeit im Allgemeinen und der Region im Besonderen dienen sollen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet.

### § 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Vorträge, Diskussionen, Konferenzen, Lehrgänge, Seminare und Workshops.
  - b) Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften, Informationsschriften und wissenschaftlicher Einzelstudien.
  - c) Einrichtung und Betrieb des institutseigenen Archivs.

- d) Durchführung von Exkursionen, Studienreisen sowie Sommerschulen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge.
  - b) Einwerbung von finanziellen Beiträgen.
  - c) Spenden, Subventionen.
  - d) Einnahmen aus Verkaufserlösen.
  - e) Schenkungen, Erbschaften.
  - f) Kapitalerträge.

#### § 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende, fördernde und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. a) Unterstützende Mitglieder sind jene, die nicht in der Lage sind, voll an der Vereinsarbeit teilzunehmen, die Vereinstätigkeit aber durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.  
b) Fördernde Mitglieder sind jene physischen oder juristischen Personen, die durch regelmäßige substantielle Mitgliedsbeiträge das Institut unterstützen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Unterstützende und fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen, unterstützenden und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

#### § 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit 30. Juni und 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden, sowie wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist die Berufung binnen zweier Wochen an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

#### § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach allen Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, unterstützenden und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9f.), der Vorstand (§§ 11ff.), die RechnungsprüferInnen (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) und der Internationale Rat (International Council) (§ 16).

## § 9. Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Aktives und passives Stimmrecht haben nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder.
7. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst

werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende, in deren/dessen Verhinderung die/der von ihr/ihm beauftragte StellvertreterIn.

#### § 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Wahl mit Funktionen und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen.
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, unterstützende und fördernde Mitglieder.
4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft (auf Antrag des Vorstandes, vgl.§5, Abs. 3 und §6, Abs. 5).
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### § 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, und zwar:
  - \* aus der/dem Vorsitzenden.
  - \* bis zu fünf Vorsitzenden-StellvertreterInnen.
  - \* der/dem FinanzreferentIn (Kassier).

- \* der/dem ReferentIn für wissenschaftliche Publikationen (SchriftführerIn).
  - \* und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand mit bestimmten Aufgaben betraut werden können.
  - \* der/dem Vorsitzenden des Internationalen Rats (International Council).
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
  3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
  4. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, in deren/dessen Verhinderung von einem ihrer/seiner StellvertreterInnen (siehe § 9, Abs. 9) schriftlich einberufen.
  5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens fünf von ihnen anwesend sind, darunter der Finanzreferent.
  6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
  7. Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung einer ihrer/seiner StellvertreterInnen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem dienstältesten Vorstandsmitglied.
  8. Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
  9. Die Generalversammlung kann aus schwerwiegenden Gründen den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
  10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu

richten.

11. Der Vorstand beschließt seine Geschäftsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss und anschließend Vorlage des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses an die Generalversammlung.
2. Vorbereitung der Generalversammlung.
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
8. Betrauung von Angestellten des Vereins mit der Geschäftsführung des Vereins.

## § 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die/Der Vorsitzende ist das höchste Leitungsorgan. Ihr/Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der

Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

2. Die/Der ReferentIn für wissenschaftliche Publikationen (SchriftführerIn) ist für alle Institutspublikationen sowie die Kontrolle der Sitzungsprotokolle zuständig.
3. Die/Der FinanzreferentIn (Kassier) ist für die Aufbringung der Mittel, die ordnungsgemäße Geldgebarung, die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses verantwortlich.
4. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Vorsitzenden die StellvertreterInnen.

#### § 14. Die RechnungsprüferInnen

1. Die zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

#### § 15. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes aus dem Bereich der Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.



3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Außer bei Rechtsstreitigkeiten sind seine Entscheidungen endgültig. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Schiedsgerichts der ordentliche Rechtsweg offen.

#### § 16. Der Internationale Rat/International Council

Der Internationale Rat/International Council vereinigt angesehene Personen aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst, Kultur und Zivilgesellschaft, die kraft ihres Amtes, ihrer Tätigkeit oder ihrer bewiesenen Vorliebe für den Zweck des Institutes (Vereinszweck) vom Vorstand gewählt werden. Der Internationale Rat unterstützt den Vorstand.

#### § 17. Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
3. Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereins, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für die in der Satzung benannten konkreten begünstigten Zwecke im Sinne des § 4a Abs 2 Z 1 EStG 1988 zu verwenden.